

Dokumentnummer: 01 / 2006
Veröffentlichungsdatum: 12.12.2006

RUNDSCHREIBEN
BETREFFEND
DIFFERENZIERUNG
DER GEWINN-
BETEILIGUNG VON
TEILBESTÄNDEN IN
DER RENTEN-
VERSICHERUNG,
INSBESONDERE VON
SOG. BONUSRENTEN



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

1. Dieses Rundschreiben erörtert - aus gegebenen Anlässen - das Thema der differenzierten Gewinnbeteiligung innerhalb eines Rentenversicherungsbestands. Da Rentenversicherte auf eine Benachteiligung (sofern sie davon überhaupt erfahren) mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht reagieren können, sieht es die FMA als erforderlich an darauf zu achten, dass kein Teilbestand der Rentenversicherung durch eine geringere Gewinnbeteiligung benachteiligt wird (vgl. § 104 VAG).
2. Grundsätzlich hat die Gesamtverzinsung eines Rentenversicherungsbestands einheitlich zu sein. Weisen Teile innerhalb eines Rentenversicherungsbestands eine höhere Gesamtverzinsung als der restliche Bestand auf, geht die FMA von einer unzulässigen Begünstigung eines Teils der Rentenversicherten iSd § 104 VAG aus. Eine unterschiedliche Behandlung gleichartiger Rentenversicherungsverträge kann nur durch eine entsprechende sachliche Begründung gerechtfertigt werden (siehe dazu das Rundschreiben der FMA vom 7. Dezember 2005, GZ 9 000 110/7-FMA-II/1/05); unterschiedliche biometrische Grundlagen stellen eine solche Rechtfertigung dar.
3. Allein der Umstand, dass Kundengruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Versicherungsverträge abgeschlossen haben, rechtfertigt eine Differenzierung nicht. Ebenso wenig kann eine Differenzierung darauf gestützt werden, dass ein Teilbestand mit bestimmten Vermögenswerten hinterlegt sei, aus denen sich eine höher Verzinsung ergibt, da es in der klassischen Lebensversicherung keine direkte Zuordnung von Vermögenswerten zu einzelnen Versicherungsverträgen gibt.
4. Eine weitergehende Differenzierung kann nur kurzfristig und im kleinen Rahmen akzeptiert werden.
5. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist darüber hinaus das Gleichbehandlungsgebot des § 33 Abs 3 VAG zu beachten, nach dem Leistungen des Vereins aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein dürfen.